



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 8. Juni.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 929. (2) ad Nr. 12577.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 14. Juni v. J., Zahl 4140, werden, da die versuchten individuellen Zinsablösungen ohne allen Erfolg geblieben sind, am 5. Juli d. J. in der Rentamtskanzlei zu Bogen von früh 9 - 12 Uhr, und nöthigenfalls Nachmittags von 3 - 5 Uhr folgende Urbaren feilgeboten: — A. Vom Religionsfond. I. Das Urbar vom Chorherrnstift im Kreuzgang zu Brixen, bestehend: 1) in jährlichen Geldzinsen pr. 34 fl. 27 1/4 kr., 2) in 3 Lämmern; 3) in 6 1/2 Riger; 4) in 1/2 Henne; 5) in 18 Hühnern; 6) in 5 1/2 Schweinschultern; 7) in 275 Stück Eiern; 8) in 1 Korb Weintrauben; 9) in 15 30/32 Staar Weizen; 10) in 60 Staar Roggen; 11) in 37 1/2 Staar Gersten; 12) in 14 Yhrn Most, und 13) im Laudemial- und Taxbezug. — Von diesem Urbar steuert man auf 6 Termine in der Gemeinde Kastelruth 1 fl. 17 kr., Willanders 3 fl. 29 kr., Feldthurns 8 fl. 58 kr., Gufidaun 16 fl. 44 kr., Klausen 8 kr., Laffons 3 fl. 36 1/2 kr.; zusammen 34 fl. 12 1/2 kr. — Der Ausrufspreis besteht in 3544 fl. 57 kr. — II. Das Urbar der St. Agathe-Kirche in Lana, bestehend 1) in 57 1/4 kr. jährlichem Geldzins, und 2) im Laudemial- und Taxbezug ab Besitzveränderungen grundrechtbarer Realitäten. — Von diesem Urbar steuert man an die Gemeinde Bòlan auf 6 Termine 8 kr. — Der Ausrufspreis ist 13 fl. 34 1/2 kr. — III. Urbar des Kar-meliter-Klosters in Trient, bestehend in einem jährlichen Geldzins von 5 fl. 44 1/2 kr., und dem Laudemial- und Taxbezug bei Besitzveränderungen grundrechtbarer Realitäten. Hievon steuert man an die Gemeinde Barbian auf 6 Termine 50 kr. — Hiefür besteht der Ausrufspreis in 80 fl. 51 kr. — IV. Das Urbar der Probstei in Ambitu zu Brixen, bestehend 1) in Geldzinsen von jährlichen 16 3/4 kr.; 2) in 30 Eiern; 3) in 3 Hühnern; 4) in 3 Kapäunern; 5) in 3 Körbl Äpfeln; 6) in 1 28/32 Staar Weizen; 7) in 7 1/2 Staar Roggen; 8) in 2 Yhrn Most; 9) in einer Zehentrelution in Geld von jährlichen 95 fl. 14 1/2 kr., und endlich 10) im Laudemial- und Taxbezug in Besitzveränderungsfällen bei grundrechtbaren Realitäten. — Von diesem Urbar steuert man auf 6 Termine in der Gemeinde Feldthurns 3 fl. 16 kr., und Laffons 13 fl. 43 kr. — Ausrufspreis 1676 fl. 24 kr. — V. Das Urbar der St. Felix-Kirche in Marling, bestehend in 1 Gilte Del, 1 Yhrn Most, und dem Laudemial- und Taxbezug bei Besitzveränderungen grundrechtbarer Realitäten. Von diesem Urbar steuert man auf 6 Termine in der Gemeinde Marling 59 1/4 kr. — Ausrufspreis 119 fl. 10 1/2 kr. — VI. Das Urbar der St. Vigili-Kirche auf Pawigl, bestehend in 22 1/2 kr. Geldzinsen und 2 1/2 Silten Del, wovon man an die Gemeinde Lana auf 6 Termin 33 1/4 kr. zu steuern hat — Ausrufspreis 213 fl. 4 kr. — VII. Das Urbar der St. Jacobskirche in Tramin, bestehend in 1 Yhrn Prachlett und dem Laudemial- und Taxbezug, wovon ab 6 Termine 22 3/4 kr. Steuer an die Gemeinde Tramin zu entrichten ist. — Der Ausrufspreis ist 57 fl. 58 1/2 kr. — B. Vom Staatsdomänen-Fond. — I. Das Urbar Mohrenberg, bestehend in 7 3/4 Staar Weizen, 7 3/4 Staar Roggen, 9 1/3 Yhrn Prach-

lett, und in dem umständigen trockenen und nassen Zehent von mehreren Grundstücken zu Oberplanning, dessen durchschnittlicher Ertrag auf 84 fl. zu stehen kommt. — Die 6 terminliche Steuer beträgt exclusive des Zehents, den man gegenwärtig nicht versteuert, 7 fl. 12 1/2 kr. — Der Ausrufspreis besteht in 2393 fl. 55 1/2 kr. — Die vorstehenden Geldbeträge sind durchgehends in Wiener-Währung Conv.-Münze und die Getreidemaßerei nach dem Halbwienermehz zu verstehen. — Für den Laudemial- und Taxbezug dienen die alten Tyroler Landesstatuten und die hohe Gubernial-Instruction vom J. 1839 zum Maßstabe. — Die wesentlichsten Bedingungen, unter welchen die Feilbietung vor sich gehen wird, sind folgende: 1) Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen befähigt und geeignet ist. — 2) Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission, entweder bar in C. M. oder in öffentlichen, auf C. M. und auf den Ueberbringer lautenden, annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — 3) Derjenige, der im Namen eines Andern mitsteigern will, hat für den Fall, als er Meistbieter bleiben sollte, sich vor dem abgeschlossenen Versteigerungsact mit der dießfälligen, gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen, widrigenfalls er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden mußte. — 4) Die bar erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratification in den Kauffchilling bei dem Erlag der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Ratification nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben unverzinslich zurückgestellt werden. — 5) Der Ersteher hat ein Drittel des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andern zwei Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Urbar, mittelst vorschriftmäßiger Einverleibung der errichteten Kaufs-Urkunde, in welcher alle Urbarial-Gefälle als Special-Hypothek zu verschreiben kommen, in das Verfachbuch des betreffenden Gerichtsstandes in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5 vom Hundert in C. M. und in halb-jährigen Raten verzinsset, binnen 5 Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit 5 gleichen Ratenzahlungen abtragen. Uebrigens steht dem Käufer frei, den Kauffchilling ganz oder theilweise früher, als in obigen Terminen zu berichtigen. — 6) Die Urbaren mit ihren Bestandtheilen werden den Käufern schuldensfrei übergeben. Jedoch werden dieselben nur so verkauft, wie sie von dem veräußernden Aerar bisher besessen wurden, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht der Verkauf und die Uebergabe ohne einer Haftung des Verkäufers für das Erträgniß im Ganzen, oder für einzelne Ertrags-Rubriken, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre, von der Zeit der Uebergabe bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der

Gerichtsordnung verlangt wird. — Außerdem findet selbst bei behaupteter Verletzung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde keine Gewährleistung Statt, und der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 7) Die Uebergabe der Urbaren soll zwar ehemöglichst gepflogen werden; jedoch treten die Käufer erst, vom 11. November 1848 an gerechnet, in den vollen Genuß derselben, und es wird bis dahin der ganze Genuß von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch die Käufer den Kauffchilling erst von jenem Tage an zu verzinsen haben, und ihnen, insofern sie das erste Kauffchillings-Drittel früher erlegen, die 5percentigen Interessen davon bis zum 11. November 1848 zu Guten gerechnet werden. — Ebenso übernehmen die Käufer von dem Tage, 12. Nov. 1848, auch alle auf den Urbaren haftenden Lasten und Verbindlichkeiten, ohne daß sie berechtigt wären, bei was immer für nach der Uebergabe eingetretenen Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten der Vertragsobjecte vermehrt, oder ihr Werth und Ertrag vermindert wird, selbst wegen Verletzung über die Hälfte oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder einen Ersatz von dem Verkäufer anzusprechen, indem alle Gewährleistung nur auf den §. 6 ausgedrückten Fall beschränkt bleibt. — 8) Der Käufer des Mohrenberger Urbars ist gehalten, den Zehentpächter nach dem Inhalte des Pachtvertrages zu behandeln. — Aus dem Umstande, daß ein Bestandtheil eines Urbars bisher unbesteuerter war, erwächst für die Käufer kein Recht, die bisher vom Aerar genossene Steuerfreiheit für die Zukunft anzusprechen, sondern sie sind vielmehr verpflichtet, das directivmäßige Steuercapital so zur Versteuerung zu übernehmen, wie es von der Local-Steuerbehörde erhoben werden wird. — 9) Der Verkaufsact ist für den Bestbieter, welcher sich des Rücktritts-befugnisses und des §. 862 des allg. bürgerl. G. B. gesetzten Termines begibt, sogleich durch die Fertigung des Licitations-Protocolles, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratification der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission verbindlich, nach deren Erfolgung auch das Aerar nicht mehr zurückzutreten berechtigt ist. Im Falle der Bestbieter sich weigerte, den schriftlichen Contract zu fertigen, vertritt das ratificirte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes; es soll dazu von dem Ersteher oder auf dessen Kosten der classenmäßige Stempel beigestellt werden, und das Domänen-Aerar hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder die Realität auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feilzubieten, und die Differenz des neuen Bestbotes zu dem seinigen an ihm zu erholen, wo sodann der in Gemäßheit des §. 2 erlegte oder versicherte 10percentige Betrag des Ausrufspreises auf Abschlag der zu erscheinenden Differenz zurückbehalten, wenn aber neue der Bestbot keines Ersatzes bedürfte, oder insofern die Caution denselben übersteigt, als verfallen eingezogen werden wird. — 10) Diese Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Käufers soll mit der im vorigen Paragraphen ausgedrückten Wirkung und nach Wahl des Verkäufers auch dann vorgenommen werden können, wenn der Käufer nach bereits gefertigtem Contracte die Zahlung der ersten Kauffchillingshälfte nicht in der im §. 5 bestimmten Zeitfrist, nämlich vier Wochen nach

erfolgter Genehmigung des Kaufes leistet. — Gleichfalls soll der Verkäufer nach Willkür berechtigt seyn, wenn der Käufer nach erfolgter Uebergabe des Kaufgegenstandes die Zahlung des übrigen Kaufschillings und der bedingenen Spentigen Binsen nicht in den §§. 5 und 7 bestimmten Fristen leistet, die verkaufte Realität und was mit selber an den Käufer übergegangen ist, im administrativen Wege zurückzunehmen, und auf Gefahr und Kosten des vertragbrechenden Käufers neuerlich feil zu bieten, und wegen des allfälligen Kaufschillings-Abfalles oder sonstigen Schadens sich an dem bisher erlegten Kaufschillings-Antheile, so wie an dem gesammten Vermögen des Käufers zu erholen. — 11) Bei der oben in den §§. 9 und 10 vorbehaltenen Relicitation hat das verkaufende Domänen-Aerar, resp. die dasselbe vertretende Behörde nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der Relicitation für den Ausrufspreis gelten soll. Für keinen Fall können die dem a. h. Aerar durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Findet sich bei der Relicitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) den Fiscalpreis Anbote angenommen werden, und das erste Anbot hat zugleich zur Grundlage der weitem Ausbietung zu dienen. — Dergleichen soll das Aerar bei der Relicitation keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer wieder dieselben Zahlungsfristen zuzusetzen, sondern es ist, ohne daß bei der Differenzberathung dießfalls eine Einwendung gemacht werden könnte, berechtigt, kleinere und kürzere Zahlungsfristen insbesondere dahin zu bestimmen, daß der noch aushaftende Kaufschilling sammt Zinsen so viel möglich in jener Zeit und in jenen Perioden berichtigt werde, als er von dem contractbrüchigen Käufer selbst hätte berichtigt werden sollen. Uebrigens ist das oben erwähnte Relicitationsrecht nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht dem Verkäufer auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung des Vertrages oder der Versteigerung selbst zu dringen, und durch die mit derselben beauftragte Behörde alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12) Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen können oder wollen, wird gestattet, vor der Licitationsverhandlung schriftliche Offerte einzusenden oder solche der Licitationscommission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a. das Urbar, so wie es in der Versteigerungs-Kundmachung vorkommt, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr bezeichnen, und die Summe in W. W. G. M., welche für das Urbar geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in das Licitationsprotocoll aufgenommen sind und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem bestimmten zehnerprocentigen Baudium des Ausrufspreises belegt seyn, und — d. mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, so wie, falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-

protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingetauscht werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Bestbetrag lauten, so wird von der Licitationscommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 13) Wird jedem Kaufslustigen gestattet, Einsicht in die Verkaufsanschläge zu nehmen. Endlich — 14) Die Stämpelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragssurkunden, dann die sonstigen Auslagen, welche die Veränderung des Besizes der Urbaren nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen mit sich bringt, hat Käufer allein zu tragen. — Innsbruck am 6. April 1848. Von der k. k. Provinzial-Staatgüter-Veräußerungs Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,

k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

3. 933 (2) Nr. 12117/1044, ad 11460.

Einberufungs-Edict der Brüder Joseph und Anton Lupinger. — Auf Einschreiten des Ignaz Lupinger, Kürschnermeisters zu Clausenburg in Siebenbürgen, um Einberufung seiner beiden Brüder, Joseph und Anton Lupinger, von denen ersterer als Schustergehilfe im J. 1811, letzterer aber als Schneidergehilfe im J. 1814 ihre Wanderschaft angetreten haben, werden die beiden Abwesenden, Joseph u. Anton Lupinger, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre und drei Tagen um so gewisser von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte dem unterfertigten Magistrate Kunde zu geben, als widrigen Falls über das denselben zugefallene Erbtheil im Sinne der bestehenden Landesgesetze verfügt werden wird. — Clausenburg den 30. März 1848. — Von dem Magistrate der königlich freien Stadt Clausenburg.

3. 935. (3) Nr. 12995.

G u r r e n d e des k. k. illyrischen Suberniums. — Es sind in den lediglich deutschen Abdrücken der provisorischen Verordnung über das Verfahren in Pressachen vom 18. d. weitere zwei Druckfehler wahrgenommen worden. — Im §. 20 soll es nämlich heißen, statt: von der angeführten Tagfahrt, „vor der angeführten Tagfahrt;“ ferner im §. 49 statt: weitere neue Geschworne, „weitere neun Geschworne.“ — Der letztere Druckfehler wurde übrigens bereits in den letzten Abdrücken der ersten Auflage verbessert. — Diese Berichtigung wird somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

3. 930. (3) Nr. 10556/1122, ad Nr. 12032.
K u n d m a c h u n g.

Für die erledigte Stelle eines Kreisingenieurs und Straßen-Commissärs zu Bregenz, mit welcher der Gehalt von jährlichen Achthundert Gulden G. M. verbunden ist, wird hiemit der Concurus ausgeschrieben, und zur Uebergabe der Gesuche an die k. k. tyrolisch-vorarlberg'sche Baudirection die Frist bis zum 24. Juni 1848 festgesetzt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich über ihre Kenntnisse im Baufache, ihre bisherige Anstellung, ihren Charakter und die Fertigkeit in den Landes Sprachen auszuweisen. — Vom k. k. Landes-Gubernium für Tyrol u. Vorarlberg Innsbruck den 13. Mai 1848. Joseph v. Hebenstreit, k. k. Sub.-Secretär.

3. 932. (3) Nr. 38838, ad 12179.
K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung der mit dem Gehalte von 1200 fl. in Erledigung gekommenen, oder durch Vorrückung mit dem Gehalte von 1000 fl. erledigten

Stelle eines Fiscaladjuncten wird der Concurus bis Ende Juni l. J. ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörde bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur binnea der obgedachten Frist einzubringen, ihre Gesuche mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die seit der Zeit des erlangten Doctorats durch drei Jahre, entweder beim Fiscalamte, einer l. f. Gerichtsstelle, oder einem Advocaten zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß der Landessprache, über ihre unbescholtene Moralität und über die zur Erlangung einer Fiscaladjunctenstelle vorgeschriebene, gut bestandene Prüfung zu versehen und anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium. Lemberg am 11. Mai 1848.

3. 931. (3) ad Nr. 20761.

Dienstes-Ausschreibung.

Die Stelle eines zweiten Amtszeichners bei der ob der ennsischen Provinzial-Baudirection, mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. G. M., ohne Nebenemolumente, ist erledigt. Bewerber um dieselbe, oder die hiedurch eventual in Erledigung kommenden Stellen eines provisorischen Kreiszeichners beim Innkreisamte, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. M. M. ohne Nebenbezüge, oder eines provisorischen Bühnenmeistersgehilfen, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. M. M. und dem Reispauschale von 50 fl. M. M., haben die gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über Alter, Moralität, theoretische und practische Kenntnisse, bisherige Dienstleistung, allfällige sonstige Eigenschaften und Kenntnisse auszuweisen, dann anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der hiesigen Baubehörden verwandt oder verschwägert seyen, im Wege ihrer Vorgesetzten bis längstens Ende Juni 1848 bei der k. k. Provinzial-Baudirection für Oesterreich ob der Enns und Salzburg zu überreichen. — Vom k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz am 4. Mai 1848.

3. 949. (2) Nr. 11869.

G u r r e n d e.

Ueber die Frage: 1) Ob die Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche von ausländischen Behörden (also nicht von den Parteien) im diplomatischen Wege abgefordert werden, und welche nach der allerhöchsten Entschliessung vom 2. August 1842, kundgemacht mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 14. September 1842, 3. 33219, und hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 23. October 1842, Zahl 31156, gegen Beobachtung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Staaten die Stämpelfreiheit genießen, auch bei ihrer Legalisirung stämpelfrei zu behandeln seyen; ferner 2) bezüglich des Antrages, daß Tauf-, Trau- und Todtenscheine und andere Urkunden dieser Art, wenn sie auch nicht auf Verlangen der Behörden im diplomatischen Wege, sondern auf Ansuchen der Parteien, aber bloß zum Gebrauche im Auslande nothwendig werden, bei ihrer ausdrücklichen Widmung für das letztere vom Stämpel frei zu lassen wären, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 15 April d. J., 3. 9666, folgende erläuternde Bestimmung bekannt gegeben: — ad 1) Es gehe schon aus der allerhöchsten Entschliessung vom 2. Aug. 1842 hervor, daß die erwähnten Urkunden, welche von ausländischen Behörden und nicht von Parteien im diplomatischen Wege begehrt werden, gegen Beobachtung der Reciprocität auch bei ihrer Legalisirung stämpelfrei zu behandeln seyen, indem der Sinn der angeführten allerhöchsten Entschliessung überhaupt dahin gerichtet ist, die fräglich Urkunden in jeder Beziehung frei von einer Stämpelauslage den ausländischen Behörden zukommen zu lassen, insoferne das gleiche Verfahren von dem auswärtigen Staate beobachtet wird. — ad 2) Unbelangend die Urkunden der erwähnten Art, welche auf Ansuchen der Parteien zum Gebrauche im Auslande ausgestellt werden,

so könne denselben die Begünstigung der Stämpelfreiheit nicht zugestanden werden. — Denn nach §. 92 des Stämpel- und Taxgesetzes muß jede Stämpelpflichtige Urkunde gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzlichen Stämpel versehenen Papiere geschrieben werden, und es wird hiebei durchaus kein Unterschied gemacht, ob die Urkunde zum Gebrauche für das In- oder Ausland bestimmt ist. Gerade die mit der allerhöchsten Entschliessung vom 2 August 1842 zugestandene Ausnahme in Betreff der von ausländischen Behörden im diplomatischen Wege abgeforderten Tauf-, Trau- und Todtenscheine bestärkt die Regel, hinsichtlich der Stämpelpflicht dieser Urkunden, insoweit sie von Parteien abverlangt werden, und wollte diesen Urkunden in der Voraussetzung ihrer Bestimmung für das Ausland die Stämpelfreiheit zugestanden werden, so müßte consequent auch allen übrigen Urkunden in der gleichen Voraussetzung dieselbe Begünstigung eingeräumt werden, wodurch das Stämpelgefäll, abgesehen von den Prävaricationen, denen es bei einer solchen Gestattung ausgesetzt wäre, einen empfindlichen Verlust erleiden würde, zudem auch den Inländern, die sich aus entfernten österreichischen Provinzen Stämpelpflichtige Urkunden verschaffen müssen, hiebei keinerlei Begünstigung zu Statten kömmt. — Diese erläuternden Bestimmungen werden sonach in Folge Mittheilung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Graz vom 7. d. M., Z. 4085, zur Benehmungswissenschaft kund gemacht. — Laibach am 23. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernialrath.

3. 948. (1) Nr. 11533.

C u r r e n d e
über verliehene Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. l. M., Zahl 12078, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 2. April l. J., im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegienpatentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Blasius Baudouin, Lehrer der Zuschneidekunst für Herrenschneider aus Paris, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 262, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Maß-Apparates, womit man genau nach dem Verhältnisse des Körperbaues Maß zu nehmen und beim Zuschneiden alle Längen auf das Genaueste nachzubilden im Stande sey. — 2) Dem Stanislaus Waguza, Privatier, wohnhaft in Tarnow, in Galizien, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung seiner am 22. Jänner 1846 privilegierten Getreide- und Gras-Schnittmaschine, wodurch diese Maschine bei geringerer Last viel einfacher, leichter und wohlfeiler erzeugt werden könne, und einen günstigeren Erfolg erziele. — 3) Dem Carl Wagojn, Goldarbeitergehilfe, wohnhaft in Wien, Bieden, Nr. 807, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Damen-Steckkaumes aus Gold, Silber, Bronze oder Schilfröte, an welchem Broccellets, Colliers und Ohrgehänge als Verzierungen angebracht werden, und welcher leicht zerlegt und wieder zu sammengestellt werden könne. — 4) Dem Daniel Prühmann, Leder-Galanteriewaren-Erzeuger, und dem Wilhelm Prühmann, Privilegiums-Besitzer, beide wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 158, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung: die Soufflets zu allen Gattungen aus Leder, Gutta-Percha, Seide oder jedem beliebigen dehnbaren Stoffe zu verfertigenden Portefeulles, Cigarren-, Geld- und derlei Taschen auf eine neue Art zu erzeugen, wodurch das Leder nicht geschärft zu werden brauche, deshalb nicht geschwächt und auch der Zeitraum zu dessen Schärfung erspart werde; ferner die mit

diesen Soufflets versehenen Gegenstände bei größerer Dauerhaftigkeit viel billiger zu stehen kommen. — 5) Dem Alois G. Marchesani, Bürger in Wien, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 716, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Trockenmaschine, wodurch nicht nur das zerstörende Auswinden der Stoffe und Wäsche beseitigt werde, sondern dieselben auch ohne Anwendung eines Wärme gebenden Apparates nur durch die von der Rotation der inneren Maschine selbst erzeugte Luftströmung getrocknet werden. — 6) Dem Heinrich Hülskamp, besuater Spengler, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 209, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Kaffee-Brenn-Apparates, mittelst welchem man bei jeder Feuerung, nämlich sowohl am offenen Feuer, als auch bei Maschin- und Sparherden, ja selbst im Zimmer bei einer Spiritus-Flamme, ohne den geringsten Geruch zu verursachen, leicht, bequem und mit bedeutender Ersparniß Kaffee brennen könne. — 7) Dem Leopold Eolen von Lämel, k. k. privil. Großhändler, wohnhaft in Prag, Nr. 559/1, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung des Schmelz- und Reductions-Prozesses bei Kupfer- und Silbererzen sowohl, als auch allen anderen Chlor- und Schwefelmetallen, so wie den kohlen-sauren Metalloxyden, wodurch eine sehr bedeutende Kostenersparniß gegen die bisher üblichen Verfahrensarten erzielt werde, und hiezu die bereits vorhandenen gewöhnlichen Einrichtungen und Apparate benützt werden können. — 8) Den Gebrüdern Franz, Viktor, Albert und Hubert Klein, Herrschaftsbesitzer, Staatsbahnbau-Unternehmer und Gewerken, durch ihren Bruder Franz Klein, alle wohnhaft in Brünn, in Mähren, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, mittelst einer neuen Manipulation Kettenglieder für die Hängebrücken auf eine wohlfeilere Art als bisher, zu erzeugen. — Vom k. k. kaiserlichen Subernium. Laibach am 19. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernialrath.

3. 960. (1) Nr. 4410 ad 13209.

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.
Bei dem Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen ist eine Rechnungs-rathsstelle, mit dem Gehalte von jährlichen 1200 fl. und dem Quartiergelde von jährlich 240 fl., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über ihre bisherige Dienstleistung, so wie über ihre buchhalterischen, technischen und administrativen Kenntnisse auszuweisen und anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der General-Direction der Staatseisenbahnen verwandt oder verschwägert seyen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis 20. Juni d. J. hierorts einzubringen. — Von der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen. Wien am 23. Mai 1848.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 955. (1) Nr. 9747.

Zur Sicherstellung der Verpflegung des in Laibach und Concurrenz stationirten k. k. Militärs und der durchmarschirenden Truppen, an den Artikelu Brot, Hafer, Heu und Stroh, für die Zeit vom 1. August bis Ende October 1848, wird die öffentliche Subarrendirungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 14. Juni l. J., Vormittags um 10 Uhr, Statt finden. — Das Erforderniß besteht in 1200 Brot-Portionen à 51 1/2 Loth, 129 Hafer-Portionen à 1/8 Mehen, 22 Heu-Portionen à 8 Pfd., 84 Heu-Portionen à 10 Pfd., 152 Streustroh-Portionen à 3 Pfd. täglich, und in 2600 Bund Better-

stroh à 10 Pfd. vierteljährig, dann in dem unbestimmten Bedarf an den ersten 3 Artikeln für Durchmärsche. — Ferners wird zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Hat jeder Dfferent vor der Behandlung ein Badium von 500 fl. C. M. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richterstehern rückgestellt, vom Ersteher aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu überreichenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermögend sey. — 2) Werden auch Dfferte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Dfferte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stämpel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß der Dfferent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contracts-Dauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörde zu beschließen findet. — 3) Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden zurückgewiesen. — 5) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Cautions mit 8 % der gesammten Gelderträgniß, entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinscasse allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden. — 6) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar im Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weiteren Auskünfte und Contracts-Bedingnisse können täglich zu den Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei eingeholt werden. — K. k. Kreisamt Laibach am 31. Mai 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 950. (2) Nr. 4595.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Armen der Stadt Laibach, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem verstorbenen Joseph Krammer die Tagsatzung auf den 3. Juli 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 23. Mai 1848.

3. 944. (3) Nr. 4837.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß es von dem mit dießlandrechtlichem Edicte vom 6. Mai d. J., Z. 4132, in der Executionsache des Joseph Novak wider Joseph Wurschbauer, pto. 20 fl. c. s. c., auf den 7. und 21. Juni d. J. angeordneten Feilbietungstagsatzungen sein Abkommen erhalten habe.

Laibach am 30. Mai 1848.

Aemtliche Verlautbarungen.

3. 957. (1) Nr. 3330.

K u n d m a c h u n g.
Am 14 d. M., Vormittags um 9 Uhr, wird hieramts die Licitation wegen Hintangabe der Kugelstein-Umpflasterung und Ausbesserung mehrerer Gassen der Stadt vorgenommen, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden. — Stadt-magistrat Laibach am 5. Juni 1848.

3. 966. (1) Nr. 1825.

K u n d m a c h u n g.
Nach Inhalt des hohen Decretes der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung vom 25. Mai

1848, 3. 9220/1266, ist die mährisch-schlesische Oberpost-Verwalterstelle in Brünn, mit dem Gehalte jährlicher 1800 Gulden und dem Genuss der Natural-Wohnung, oder für den Fall der Ermanglung, mit dem Quartiergelde jährlicher 150 Gulden, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, die Kenntnisse von der Post-Manipulation und der Sprachen, im Wege der vorgesezten Behörde bis 26. Juni 1848 bei der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung einzubringen und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem eingangserwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Oberpost-Verwaltung, Laibach den 3. Juni 1848.
H o f f m a n n m/p., k. k. Oberpost-Verwalter.

3. 943. (3) Nr. 417, ad Nr. 4276 XVI.
K u n d m a c h u n g.
Am 13. Juni l. J., Vormittags von 9—12 Uhr, werden in dem Schloßhose der Cameral-Herrschaft Adelsberg 499 Stück Latifani, 29 Stück harte Bretter und 64 Stück Dachleisten durch öffentliche Versteigerung veräußert werden, wozu die Kauflustigen mit dem eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich während den Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit sind. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg den 22. Mai 1848.

3. 952. (2) Nr. 2182.
Licitations-Verlautbarung.
Am 15. Juni d. J. um 9 Uhr, Vormittag wird im Orte Brunnndorf der freiwillige Verkauf der Pferde-, Rüge- Wirthschaftsgeräthe u. s. w. des Johann Repar von Brunnndorf, dann am 19. Juni d. J. um dieselbe Stunde gleichfalls in Brunnndorf die freiwillige Verpachtung der 2 Mahl- und Sägemühlen, der Grundstücke und Wirthschaftsgebäude des Johann Repar im Licitationswege vorgenommen werden. — Dazu werden Kauf- und Pachtlustige eingeladen. — K. K. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibachs am 29. Mai 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 940. (2) Nr. 1494.
E d i c t.
Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Herr Georg Raschitsch von St. Helena, als Besitzer der, der D. N. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 360 dienstbaren 3/4 Hube und 2 Mühlen, ferner der eben dahin dienstbaren 1/4 Hube, Urb. Nr. 400 1/2 und der 1/2 Hube Urb. Nr. 401, die Klage auf Verjähr- und Entschenerklärung nachstehender Saggosten, als:
1) des zu Gunsten des Herrn Paul Alois Grafen v. Auersberg seit 12. Mai 1809 intabulirten Schuldscheines ddo. 8. Mai 1809 pr. 2000 fl. B. 3., oder 728 fl. 35 1/2 kr. C. M.;
2) des für Johann Ruzhizka am 10. November 1817 auf obiges Intabulatum superintabulirten, und auf obige Realitäten auch intabulirten Vergleiches ddo. 17. Juli 1817 pr. 728 fl. 35 1/2 kr. C. M. c. s. c., und rücksichtlich des ihm zugestandenen Forderungsrechtes
eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagung auf den 9. September d. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.
Nachdem der Aufenthalt dieser Tabulargläubiger und ihrer gleichfalls unbekanntem Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Ruß von Egg ob Podpeisch zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der aug. W. D. ausgeführt und entschieden werden wird.
Demnach werden sie zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe ausbändigen, oder einen andern Sachwarter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.
K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 12. Mai 1848.

3. 939 (2) Nr. 1609.
E d i c t.
Alle Diejenigen, welche auf den Verlaß des am 3. d. M. verstorbenen Franz Gerbou von Studenz

Ansprüche stellen zu können vermeinen, haben solche unter den Folgen des §. 814 b. G. B. bei der auf den 3. Juli d. J., Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Liquidationstagsung anzumelden.
K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 29. Mai 1848.

3. 934. (2) Nr. 1755.
E d i c t.
Von k. k. Bezirksgerichte Neustadt, als Real-Instanz, wird bekannt gemacht:
Es sey über freiwilliges Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur in Laibach, in Vertretung der Armen von Hönigstein, als Pfarrer Johann Sais'schen Erben, in die versteigerungsweise Veräußerung des,

3. 915. (3) Nr. 572.
E d i c t.
Von dem Bezirks-Commissariate Pölland werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Post Nr.	Tauf- u. Zuname	Wohnort	Haus Nr.	P f a r r e	geb. Jahr	Anmerkung
1	Marco Staudacher	Eschöplach	6	Unterdeutschau	1828	
2	Michael Spiznagl	Bümol	6	dto.	"	
3	Georg Maurin	Unterberg	9	Altenmarkt	"	
4	Peter Kurre	Unterwaldl	4	dto.	"	
5	Martin Maierle	Bornschloß	52	dto.	"	
6	Joseph Spiznagl	dto.	79	dto.	"	
7	Michael Sterk	dto.	85	dto.	"	
8	Michael Rade	Oberradenze	16	dto.	"	
9	Georg Sterrenz	Unterradenze	25	dto.	"	
10	Martin Sterk	Thall	6	dto.	"	
11	Michael Boschaf	Gollek	3	Escherne mbl	"	
12	Peter Matkoviçh	Quasiza	6	dto.	"	
13	Michael Matkoviçh	Tanzberg	51	dto.	"	
14	Peter Staudacher	Oberh	14	Weiniz	"	
15	Michael Kump	dto.	28	dto.	"	
16	Michael Gorsche	Sapudie	24	dto.	"	
17	Georg Wolf	Saderz	4	Unterdeutschau	1827	
18	Michael Schwegel	Hirschdorf	25	Altenmarkt	"	
19	Peter Jonke	Bornschloß	84	dto.	"	
20	Johann Barizh	Sapudie	5	Weiniz	"	
21	Peter Maurin	Oberberg	7	Altenmarkt	1826	
22	Jacob Pöschel	Unterwaldl	4	dto.	"	
23	Martin Schneller	Bornschloß	56	dto.	"	
24	Jacob Widosch	Döblizh	46	Eschernembl	"	
25	Georg Loretzih	Dragaweinsdorf	4	dto.	"	
26	Peter Wardian	dto.	7	dto.	"	
27	Georg Kraker	Ferneisdorf	8	dto.	"	
28	Johann Zermann	Lahina	11	dto.	"	
29	Peter Adam	Dragatusch	11	Weiniz	"	

mit dem Beisage vorgeladen, binnen 6 Wochen um so gewisser vor diesem Bezirks-Commissariate zu erscheinen, oder sonst ihre Anwesenheit zu rechtfertigen, als sie im Widrigen nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften als Recrutirungsflüchtlinge behandelt würden.
Bezirks-Commissariat Pölland am 9. Mai 1848.

3. 938. (2) Nr. 512.
E d i c t.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Weisensels zu Kronau wird hiemit bekannt gemacht:
Es habe in der Executionsache des Jacob Meschik, vulgo Griz aus Matlach, gegen Maria Meschik aus Weisensels, pto. aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 14. Mai 1847, exec. intab. 21. Jänner 1848 schuldiger 252 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, der Executin gehörigen, der Herrschaft Weisensels sub Urb. Nr. 495 dienstbaren, gerichtlich auf 1431 fl. 5 kr. C. M. geschätzten Realitäten Haus-Nr. 49 zu Weisensels, dann des eben dahin sub Urb. Nr. 697 zinsbaren, auf 562 fl. 20 kr. C. M. bewertheten Uel. landgrundes, halt genannt, dann mehrerer, auf 177 fl. 47 kr. geschätzter Fahrnisse, als: 2 Rüge, 3 Kalbinnen, der Getreide- und Futtermittel, Meierstiftung zc. bewilliget, und zur Vornahme drei Tagungen, und zwar: auf den 8. Juli, 8. August und 9. September l. J., jedesmal Vormittags von 9—12 Uhr in loco Weisensels anberaumt. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen, daß obgedachte Realitäten und Fahrnisse, letztere gegen sogleiche Bezahlung, bei der ersten und zweiten Tagung nur um oder über den gerichtlichen Schätzungswert, bei der dritten Tagung aber auch unter demselben an die Meißbieter werden hintangegeben werden.
Die Grundbuchsextracte, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.
K. K. Bezirksgericht Kronau am 5. Mai 1848.

diesen Armen eigenthümlichen, ihnen nach dem Pfar- rer Johann Sais angefallenen, dem Stadtdominio Neustadt sub Rect. Nr. 159, einbringenden, sogenannten Jaklitsch'schen Ackers im städtischen Baufelde bei Neustadt gewilliget, und es sey die Vornahme auf den 11. Juli d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzlei anberaumt worden.

Der Acker wird um 120 fl. ausgerufen werden; für den Fall als der Meißbot den Ausrufspreis nicht erreichen sollte, wird die Ratification der h. Landesstelle vorbehalten.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können sowohl hiergerichts, als bei der k. k. Kammerprocuratur eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 22. Mai 1848.

3. 927. (3) Nr. 2065.
E d i c t.
Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Rep. Dollenz von Wippach, in die executive Feilbietung der, dem Johann Kobau von Podkraj gehörigen und laut Schätzungsprotocolls vom 21. März 1848, 3. 1764, auf 2532 fl. bewertheten Realitäten, als: der der Herrschaft Wippach dienstbaren 1/4 Hube; der der Herrschaft Wippach unterthänigen Wiese u. Bokovi, und des der Herrschaft Wippach dienstbaren Acker und Wiese mala Niva, wegen dem Executionsführer schuldigen 123 fl. 53 kr. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagungen auf den 19. Juni, dann den 20. Juli und den 21. August, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisage angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.
Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.
Bezirksgericht Wippach den 4. April 1848.

Nr. 3128.
Anmerkung. Ueber Einverständnis beider Parteien ist die auf den 19. Juni und 20. Juli l. J. bestimmte Feilbietung als abgehalten anzusehen, daher zu der auf den 21. August d. J. ausgeschriebene III. Feilbietung geschritten wird.
Bezirksgericht Wippach am 26. Mai 1848.